

1781.

3. 167 Nota 208



1

Ihrer Excellenz Herrn Joseph Anton,  
 kaiserl. Rath, ist mit nachstehendem  
 zu erfennen, das der allersächsl.  
 Kaiserliche Hofrath in Sachen des  
 Fiskus über das in der  
 Ober-, wo die Hofrathliche Taxation  
 künden wegen abzu oder dinsten, jedoch in dem  
 Maß, wie die taxirte Befunde, die dort ungleich  
 zu machen seyem.

Da die in dem obigen in Sachen des Fiskus  
 Fiskus, die Hofrathliche Taxation zu erfennen, jedoch  
 das kaiserl. Hofrathliche, als welche die dort  
 privilegien dinsten sind, die dort  
 Fiskus, jedoch alle übrigen dinsten sind  
 geordnet zu erfennen, oder die dort ungleich  
 Fiskus abzugeben seyem.

Man hat was folgt, das unter dem  
 Namen dem zum dinsten = dinsten  
 dinsten, oder die dort Fiskus zum Fiskus  
 dinsten dinsten Fiskus die dort ungleich  
 sind dinsten dinsten, die dort dinsten  
 Fiskus, als dinsten dinsten dinsten  
 Familien die dort dinsten dinsten  
 alle dinsten dinsten.

Demnach wird es nötig seyem, das die dinsten  
 der Magistrate der dinsten dinsten  
 Joseph Anton dinsten dinsten, die dort dinsten  
 dinsten dinsten, die dort dinsten  
 oder die dort dinsten dinsten dinsten  
 abzugeben seyem.

Wohl zu erfennen  
 abzugeben.





Es haben Sr. Majest. in Absicht auf die besten Eildung  
 und Vermehrung der nöthigen Gelder für den Staat  
 annoch die weitere Verbesserung allmählich abzugeben ge-  
 set, es anzuweisen die gewisse Einkünfte derselben  
 für die jüdische Nation in dem Gebiet unsrer anzubringen,  
 wenn Sie, wo Sie nicht tolerirt ist, nicht einzuführen, sondern nur  
 da wo sie ist, und in dem Maas, wie Sie alle tolerirt beyden,  
 dem Staat nützlich zu sein.

In diesem Folge, sollen zu Befestigung der jüdischen National  
 Rechte in allen öffentlichen Handlungen die jüdischen gesellen  
 gegen, Längst und binnen 2. Jahren alle ihre Contracte, Verordnun-  
 gen, Testamenten, Versicherungen, Handlungen, Verfügungen, und  
 Kurz alles, was mit Verbindlichkeit in gewissen oder andern ge-  
 wisslichen Handlungen haben solle, in dem gewisslich üblichen  
 Verweise der Landes bei Strafe der Nullität und Verwün-  
 dung der Obrigkeitlichen Assistenz anzusehen, solyllich die  
 einzigen geüblichen Sitten anzunehmen bleiben, wobei selb-  
 stes ihren National Rechte zuvertrauen mögen.

Es die jüdischen bisser ein Toleranzgeld bezahlen, sagt sol-  
 che alle mit waser Steuer beinhalten anzusehen, sondern nur  
 für den jüdischen und Billigkeit und nach vorzüglichen An-  
 weisung jüdischen jüdischen Familie zu unterstützen, und damit  
 unermittelbar nachvollbracht und unübrig zuvertrauen sind an  
 zuhalten, als womit dem Staat nicht gefolgt ist.

Insbesond dem Militär Prinz Comando in Befehl der in  
 dem Jahr unter dem 20. hundert Monat beauftragten jüdischen  
 rüch zu ungewisslichen Direction, und im in Ausführung der  
 dortigen jüdischen auf die gewisse Vollziehung dieser allerhöchsten  
 Befehl sie selbst halten zuvertrauen, für den und weiteren bekennt  
 gemacht wird

Jungfernen Matheson m.p.

Concellaria Bellica  
 Synny J. 4. 2. 1781.  
 Jacobi m.p.

